

GZ.: BMASK-40101/0017-IV/2010

### Stellungnahme

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014**

#### Allgemeines

Im Allgemeinen sind es Frauen in einer Familie, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen versorgen, solange die Versorgung noch mit einer Berufstätigkeit, Kindererziehung und Haushaltsführung vereinbar ist.

Wird die Pflegebedürftigkeit höher, muss eine professionelle Pflegehilfe oder Fremdunterbringung in Anspruch genommen werden.

Da viele Pflegebedürftige im eigenen Haushalt leben, ein Umstand, der aus psychosozialen Gründen auch wünschenswert ist, ist der Aufwand der Pflegenden oft zeitmäßig schon groß.

Eine Unterbringung des Pflegebedürftigen in der Wohnung der pflegenden Angehörigen ist aus Platzgründen auch oft nicht möglich.

Mit dem bisherigen Pflegegeld, das ab 50 Stunden Pflegebedarf geleistet wurde, wurden die offensichtlich bei den Studien und Auswertungen ( Erläuterungen ) vernachlässigten Stunden der Betreuer, ( z.B. Einkaufen, Haushaltstätigkeiten Hilfe bei Medikamenteneinnahmen , psychische Betreuung ) nicht berücksichtigt.

Was bleibt:

Die Frauen der Familien werden verstärkt belastet und „kostengünstig“ für die Entlastung des Budget benutzt.

Die im § 4 Abs.2 erfolgte Erhöhung beim Anspruch auf Pflegegeld auf 60 bzw. 85 Stunden ist ein sozialer Rückschritt

Spillern 14.11.2010

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende  
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE  
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN - AUSTRIA  
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34  
TELEFON +43-1-319 37 62  
FAX +43-1-319 43 28